

# RS Vwgh 1992/1/22 91/13/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Die mit dem Wiedereinsetzungsantrag überreichte neuerliche Beschwerde ist gemäß§ 34 Abs 1 VwGG als unzulässig zurückzuweisen, weil mit der zuvor erhobenen Beschwerde das Beschwerderecht verbraucht ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130255.X01

## Im RIS seit

22.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)